

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Taufkirchen  
vom 27. Mai 2014  
(geändert am 30.01.2015)**

Die Gemeinde Taufkirchen erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1 - Ausschüsse**

Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende, ständige Ausschüsse:

- Werk-, Finanz- und Hauptausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Sozialausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

**§ 2 - Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung**

- (1) Als Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit wird festgelegt:
- a) ein Sitzungsgeld von 50,00 € je Sitzung bzw. geladene Info-Veranstaltung,
  - b) monatlich pauschal für die Fraktions-/Ausschussgemeinschaftssitzungen eine Entschädigung von je 60,00 €,
  - c) als Referent je Monat eine Pauschalentschädigung von 50,00 €. Sofern sie zu Ausschuss-Sitzungen geladen werden, steht ihnen ein Sitzungsgeld gemäß a) zu,
  - e) als Vertreter einer Fraktion/Ausschussgemeinschaft für alle Ausschuss vorbereitenden Sitzungen ein Sitzungsgeld von 50,00 €,
  - f) als Fraktions-/Ausschussgemeinschaftsvorsitzender monatlich eine Pauschalaufwandsentschädigung von 60,00 €,
  - g) als Gemeinderatsmitglied, wenn Vorberichte und Sitzungsprotokolle nicht in Papierform zugestellt, sondern diese über die Gemeinde-Homepage abgerufen werden, eine Entschädigung von 30,00 € pro Sitzungsmonat.
- (2) Die Entschädigungen sind nach Ablauf eines Quartals im Nachhinein auszuführen.

- (3) Gemeinderatsmitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

### **§ 3 - Berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied**

Der Gemeinderat wählt zur verantwortlichen Leitung der dem Bauamt zugewiesenen Angelegenheiten ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied.

### **§ 4 - Art der Bekanntmachung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BekV)**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gegeben wird. Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder die Verordnung in der Gemeindeverwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Der hiermit betraute Gemeindebedienstete hält schriftlich fest, wann er den Anschlag angebracht und wann er ihn wieder abgenommen hat; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen. Alle Satzungen werden auch in der Gemeinde-Homepage veröffentlicht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:
- Köglweg 5 vor dem Kulturzentrum,
  - Ecke Hohenbrunner Weg - Tölzer Straße (altes Rathaus),
  - Aurikel- / Akeleistraße,
  - Tölzer Straße - in Höhe der Bergstraße,
  - Dorfstraße - in Höhe Am Heimgarten,
  - Am Birkengarten,
  - Verkehrsinsel Lindenring (EKZ),
  - Rosenstraße (Bushaltestelle),
  - Ahornring - Volkshochschule/Nachbarschaftshilfe,
  - Sport- und Freizeitpark.

### § 5 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.05.2014 außer Kraft.

Taufkirchen, den 30.01.2015



Ullrich Sander

1. Bürgermeister